



# Fahrzeugumbau

*Fahrzeugumbau*

Schweizer  
Paraplegiker-Vereinigung  
Kantonsstrasse 40  
6207 Nottwil  
Telefon 041 939 54 00  
Telefax 041 939 54 39  
spv@spv.ch  
www.spv.ch

**Aus Sozial- und Rechtsberatung**



Paracontact Ausgabe 1/2006

# Aber der Wagen, der rollt

**Für Rollstuhlfahrer sind Fahrzeuge ein unabdingbares Hilfsmittel, um sich ungehindert fortzubewegen, soziale Kontakte zu pflegen, Einkäufe zu tätigen und den Arbeitsweg zurückzulegen. Die Anpassung eines Fahrzeuges an die invaliditätsbedingten Bedürfnisse eines Querschnittgelähmten zieht erhebliche Kosten nach sich. Neben den eigentlichen Umbaukosten können Zusatzausrüstungen wie Klimaanlage, Standheizungen usw., zu einer weiteren Verteuerung der Anschaffungskosten führen.**

Bekanntlich sieht die Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln der IV (Art. 10 HVI) vor, dass die IV-Beiträge an die Kosten, welche durch die invaliditätsbedingten Abänderungen der Fahrzeuge verursacht werden, zu erbringen hat. Zusätzlich richtet die IV, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, Amortisationsbeiträge aus. Wohl auch aufgrund der zentralen Bedeutung des Fahrzeuges für die Querschnittgelähmten entzünden sich immer wieder Konflikte mit der IV bezüglich des Umfanges dieser Leistungen, weshalb sich auch die Gerichte mit diesen Fragen zu befassen haben.



Wenn ein Tetraplegiker ein Motorfahrzeug dergestalt umrüstet, dass er dieses selbst lenken kann, führt ein derartiger Umbau zu ausserordentlich hohen Umbaukosten bis zu Fr. 100000.-. Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat kürzlich entschieden, dass die IV-Kosten in dieser Höhe bei einem Versicherten, welcher keine Erwerbstätigkeit ausübt, nicht übernehmen muss. Ein finanzieller Aufwand in dieser Grössenordnung verletzt nach Auffassung des Gerichts den Grundsatz, dass Hilfsmittel einfach und zweckmässig sein müssen. Im Hinblick auf die Begrenzung der Leistungspflicht der IV erachtet es das höchste Gericht als für den Versicherten zumutbar,

unter diesen Umständen darauf zu verzichten, das Fahrzeug selbst zu lenken, bzw. es verlangt vom Fahrzeugigentümer, dass er die auf diesen Bereich entfallenden Anpassungskosten selbst übernimmt. Im Unterschied zur Vorinstanz gelangte aber das EVG zur Auffassung, dass die IV auch in derartigen Fällen leistungspflichtig bleibt. Sie hat diejenigen Anpassungskosten zu übernehmen, welche notwendig sind, um den Tetraplegiker im Fahrzeug mitführen zu können.

Ebenfalls zurückhaltend ist die Rechtsprechung in Bezug auf Zusatzausrüstungen wie Standheizungen und Rückfahrhilfen. Aus richterlicher Sicht ist nachvollziehbar, dass derartige Mehrausstattungen für Querschnittgelähmte eine Qualitätsverbesserung mit sich bringen, ohne aber eine absolute Notwendigkeit darzustellen. Demgemäss sind diese Kosten nicht von der IV zu übernehmen.

Früher sah die Wegleitung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (WHMI) vor, dass die Mehrkosten für einen Getriebeautomaten vergütet werden, falls diese Einrichtung vom Strassenverkehrsamt bzw. der Motorfahrzeugkontrolle behinderungsbedingt vorgeschrieben war. Die heute gültige Fassung der Wegleitung bestimmt, dass der Mehrpreis für ein Automatikgetriebe bei Neuanschaffungen nur vergütet wird, wenn dieses invaliditätsbedingt notwendig ist. Dieser Wortlaut spricht an sich dafür, dass die Querschnittgelähmten weiterhin Anspruch auf die Vergütung dieser Kosten haben. Allerdings schränkt ein Kreisschreiben der IV den Geltungsbereich ein. Die Kosten für ein Automatikgetriebe müssen dann übernommen werden, wenn ein eigentlicher Umbau des Fahrzeuges notwendig ist. In einem neueren Urteil schützt ein kantonales Versicherungsgericht diese restriktive Interpretation der Leistungspflicht, indem es darauf hinweist, dass grundsätzlich nur invaliditätsbedingte Abänderungen von Motorfahrzeugen durch die Invalidenversicherung zu übernehmen sind, nicht hingegen die Mehrkosten für ein Automatikgetriebe in einem serienmässig hergestellten Fahrzeug. Eine Leistungspflicht der IV besteht deshalb nur noch dann, wenn ein Fahrzeug in Form eines effektiven Umbaus mit einem Automatikgetriebe ausgestattet wird, was heute ein Ausnahmefall darstellt. Ein gewisser Ausgleich wird dadurch geschaffen, dass Amortisationsbeiträge für Fahrzeuge mit Automatikgetriebe höher sind als diejenige für Personenfahrzeuge mit Handschaltung.

*Dr. Michael Weissberg*